

Antrag

**der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke und
Nikolai Reith u. a. FDP/DVP**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Umgang der Landesregierung mit den BTHG-bedingten Mehrkosten bei den Stadt- und Landkreisen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie den aktuellen Umsetzungsstand des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Baden-Württemberg sowie die damit einhergehenden organisatorischen, finanziellen und personellen Herausforderungen bewertet;
2. wann mit einem Ergebnis der Verhandlungen zwischen Sozialministerium und Kommunalen Landesverbänden bezüglich der für eine abschließende Bestimmung einiger Finanzpositionen erforderlichen Nachweisführung, welche eine Voraussetzung für die Erstellung der Schlussabrechnung ist, zu rechnen ist bzw. wie weit die aktuellen Verhandlungen fortgeschritten sind (bitte unter Angabe und Erläuterung der jeweiligen Positionen);
3. resultierend aus Ziffer 2, wie sie die Tatsache, dass die 44 Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung bzw. Erfüllung der Leistungen des BTHG finanziell erheblich in Vorleistung gehen müssen und zudem die Schlussabrechnungen der letzten Jahre bis einschließlich 2022 noch immer ausstehen, vor dem Hintergrund der bereits ohnehin finanziell stark angespannten Situation der Stadt- und Landkreise bewertet;
4. resultierend aus Ziffer 3, inwieweit geplant ist, dieses Verfahren zu vereinfachen und effizienter zu gestalten, um die hohe finanzielle Vorleistung der Stadt- und Landkreise zu schmälern, die Zeitspanne zwischen finanzieller Vorleistung und finaler Schlussabrechnung zu verkürzen und die Träger der Eingliederungshilfe hierdurch zu entlasten;

5. zu welchem Ergebnis das im Jahr 2020 in der „Vereinbarung über die Ausgleichsleistungen des Landes Baden-Württemberg an die Träger der Eingliederungshilfe im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG)“ in § 5 Absatz 3 beschlossene Gutachten, welches von einem unabhängigen und neutralen Gutachter zum Zwecke der Evaluation der getroffenen Vereinbarung sowie des darin vorgesehenen Nachweisverfahrens bis spätestens 31. Dezember 2024 durchgeführt werden sollte, gekommen ist;
6. welche BTHG-bedingten Mehraufwendungen seitens des Landes auf Basis der im Jahr 2020 getroffenen Vereinbarung an die Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe erstattet bzw. welche – laut Vereinbarung in § 1 Absatz 3 – BTHG-unabhängigen Aufwendungen und Kostensteigerungen, die zumindest mittelbar aus der Umsetzung des BTHG resultieren, nicht erstattet bzw. ausgeglichen werden;
7. ob sie der Auffassung ist, dass finanzielle Mehraufwendungen infolge von BTHG-unabhängigen Fallzahlensteigerungen und sonstigen BTHG-unabhängigen Kostensteigerungen (wie Tarifierhöhungen, Sachkostensteigerungen und rahmenvertragsbedingte Mehraufwendungen) vor dem Hintergrund der derzeit angespannten finanziellen und wirtschaftlichen Situation für die Stadt- und Landkreise (weiterhin) zumutbar und finanziell abbildbar sind;
8. welches Budget sie für die Jahre 2025 und 2026 für die im Rahmen der Konnektivität sowie der im Jahr 2020 getroffenen Vereinbarung an die Stadt- und Landkreise zu leistenden BTHG-bedingten Ausgleichszahlungen eingeplant hat;
9. resultierend aus Ziffer 8, inwiefern sie angesichts der massiven Kostensteigerungen davon ausgeht, dass das für 2025 und 2026 eingeplante Budget zum Ausgleich der Mehraufwendungen an die Stadt- und Landkreise auskömmlich sein wird;
10. welche Rückmeldungen und Stellungnahmen ihr vonseiten der Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe sowie der Leistungserbringer im Bereich der Eingliederungshilfe bezüglich der bisherigen landesweiten Umsetzung des BTHG, konkret bzgl. der finanziellen Auswirkungen und Mehraufwendungen sowie der Verfahrensabläufe und -abwicklungen, bekannt sind;
11. resultierend aus Ziffer 10, welche Schlüsse und Maßnahmen sie aus den Rückmeldungen und Stellungnahmen bzgl. der bisherigen Umsetzung des BTHG zieht;
12. wie weit der gemeinsam von den Kommunalen Landesverbänden (KLV) und den Verbänden der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg angestoßene Prozess bezüglich eines effektiven Verfahrens zur Standardisierung und Digitalisierung der Leistungsabrechnung nach dem SGB IX bzw. einer vollständig digitalen Abwicklung der Leistungsabrechnung durch die Leistungserbringer sowie eine ebenso digitale Prüfung durch die Träger der Eingliederungshilfe vorangeschritten ist (bitte unter detaillierter Schilderung des derzeitigen Arbeitsstands, stattgefundener Treffen und des weiteren Zeitplans);
13. ob eine Evaluation bezüglich der Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg, insbesondere mit Blick auf die finanziellen Auswirkungen auf die Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe, des hohen bürokratischen Aufwands resultierend aus der Vielzahl unterschiedlicher Leistungs- und Vergütungssystematiken sowie der tatsächlichen Verbesserung der Leistungen und einer stärkeren sozialen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen geplant ist (bitte unter Darlegung der jeweiligen Entscheidungsbegründung);
14. welche weiteren Maßnahmen zur finanziellen und organisatorischen Entlastung der Träger der Eingliederungshilfe geplant sind;

15. welche weiteren Maßnahmen zur finanziellen und organisatorischen Entlastung der Leistungserbringer geplant sind.

8.4.2025

Dr. Rülke, Reith, Fischer, Haußmann, Weinmann, Bonath,
Brauer, Haag, Hoher, Dr. Jung, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Die Umsetzung des am 25. Juli 2017 in Kraft getretenen Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und die damit einhergehenden weitreichenden Änderungen der Eingliederungshilfe stellen insbesondere deren Träger – die 44 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg – vor enorme finanzielle, personelle und organisatorische Herausforderungen. Nach mehrjährigen Forderungen wurde 2020 eine Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Landkreistag Baden-Württemberg sowie dem Städtetag Baden-Württemberg bezüglich der grundsätzlichen Anerkennung der Konnexität und einem Ausgleich der BTHG-bedingten Mehrkosten seitens des Landes an die Kommunalen Landesverbände geschlossen. Dieser Antrag soll daher den Umgang der Landesregierung mit den BTHG-bedingten (Mehr-)Aufwendungen und deren Erstattung an die Träger der Eingliederungshilfe vor dem Hintergrund der aktuell angespannten finanziellen und wirtschaftlichen Situation der Stadt- und Landkreise beleuchten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. Mai 2025 Nr. 35-0141.5-017/8065 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Die vorliegende Drucksache nimmt die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 SGB IX in den Blick. Die Regelungen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 SGB IX wurden mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) neu gefasst. Die Landesregierung verweist in diesem Zusammenhang auf die Landtagsdrucksachen 17/4144, 17/4208, 17/5344, 17/7569 und 17/8065, in denen sie zu den genannten Sachverhalten ausführlich Stellung genommen hat.

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sie den aktuellen Umsetzungsstand des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Baden-Württemberg sowie die damit einhergehenden organisatorischen, finanziellen und personellen Herausforderungen bewertet;

Zu 1.:

Bundesweit und somit auch in Baden-Württemberg profitieren Menschen mit Behinderungen von den erhöhten *Einkommens- und Vermögensgrenzen*. Das bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen bzw. ihre Angehörigen geringere eigene Beiträge zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX leisten müssen. Ihnen steht somit monatlich mehr Geld zur Verfügung als vor Einführung des BTHG. Dies gilt in besonderem Maße für den Personenkreis derer, die keine existenzsichernden Leistungen beziehen.

Die *Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen* der Eingliederungshilfe war bereits im Jahr 2020 abgeschlossen. Dies brachte für alle Beteiligten – insbesondere aber für die Menschen mit Behinderungen selbst bzw. ihre rechtlichen Vertretungen – einen erheblichen zeitlichen und bürokratischen Aufwand mit sich. Es mussten zahlreiche Verträge, wie zum Beispiel Mietverträge für Wohnraum in besonderen Wohnformen, neu abgeschlossen oder beispielsweise Bankkonten eröffnet werden. Die Notwendigkeit dieser Umstellung ergibt sich unmittelbar aus den bundesgesetzlichen Vorgaben. Die Landesregierung bewertet diese Umstellung als sehr zeitaufwändig. Ob und in welchem Umfang Menschen mit Behinderung von dieser Umstellung tatsächlich profitieren, bleibt offen. Insbesondere Angehörige von Menschen mit Behinderungen mit komplexem Unterstützungsbedarf, die oft in besonderen Wohnformen leben, können oft keine unmittelbare Verbesserung ihrer Teilhabesituation erkennen.

Die neuen Verfahren der *Bedarfsermittlung* mittels Bedarfsermittlungsinstrument BEI_BW sind in Baden-Württemberg mittlerweile etabliert. Die Notwendigkeit einer Bedarfsermittlung mittels systematischer Arbeitsprozesse und standardisierter Arbeitsmittel (Instrumente) ergibt sich unmittelbar aus bundesgesetzlichen Vorgaben (§ 13 SGB IX). Um ein landesweit einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument für die Eingliederungshilfe zu erstellen und weiterzuentwickeln, hat das Land Baden-Württemberg bislang statt einer Rechtsverordnung (§ 118 Abs. 2 SGB IX) den Weg des konsensorientierten Beteiligungsverfahrens gewählt. Das BEI_BW wurde gemeinsam erarbeitet und weiterentwickelt. Im Jahr 2024 wurde eine überarbeitete Fassung des BEI_BW veröffentlicht. Diese wurde insbesondere von den Stadt- und Landkreisen als Trägern der Eingliederungshilfe, aber auch von den anderen Beteiligten überwiegend sehr positiv aufgenommen. Vereinbarungsgemäß ist die überarbeitete Fassung des BEI_BW seit 1. Januar 2025 flächendeckend anzuwenden. Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen 90 Prozent der Personal- und Sachkosten für das sogenannte Teilhabemanagement. Dazu zählen die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie das Gesamt- und Teilhabeplanverfahren nach § 15 ff. SGB IX, zu dem auch die Bedarfsermittlung gehört. Die Landesregierung geht davon aus, dass damit landesweit einheitliche Prozesse und eine qualitativ hochwertige Bedarfsermittlung durch qualifizierte Fachkräfte nach § 97 SGB IX sichergestellt werden kann.

Auch mit dem Abschluss der neuen *Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen* zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern geht es deutlich voran. Es ist davon auszugehen, dass dieser Prozess bis Ende des Jahres 2025 abgeschlossen ist. Sowohl der Landesrahmenvertrag SGB IX als auch der Abschluss der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen vor Ort haben allen Beteiligten einen sehr erheblichen Einsatz personeller und organisatorischer Ressourcen abverlangt. Dies gilt insbesondere für Baden-Württemberg, was insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass in Baden-Württemberg eine große Zahl an Trägern der Eingliederungshilfe (44 Stadt- und Landkreise) und eine Vielzahl an Leistungserbringern an diesem Prozess beteiligt sind. Daraus resultieren intensive mehrstufige Abstimmungsprozesse, die entsprechend zeitintensiv sind. Die Landesregierung bewertet es als grundsätzlich positiv, dass Baden-Württemberg trotz dieser Ausgangslage – in einem mit anderen Bundesländern vergleichsweise moderaten Zeitrahmen – ein Landesrahmenvertrag geschlossen wurde. Ein Spezifikum von Baden-Württemberg im Vergleich mit anderen Bundesländern ist jedoch, dass sich die beiden Vertragsparteien (Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer) insbesondere für die besonderen Wohnformen nicht wie zuvor auf ein Modell für die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen einigen konnten. Auf Basis des Landesrahmenvertrags ist nach Auskunft des KVJS von mindestens 50 verschiedenen Ausprägungen in Baden-Württemberg auszugehen.¹ Die Rückmeldungen aus den Stadt- und Landkreisen zeigen, dass damit ein sehr erheblicher personeller Mehraufwand insbesondere auf Seiten der Träger der Eingliederungshilfe verbunden ist. Gegenüber bislang einem Modell muss sich das Teilhabemanagement nunmehr in eine Vielzahl regional unterschiedlicher Modelle einarbeiten, die zudem Leistungen überwiegend sehr kleinteilig beschreiben. Auch die Landesregierung bewertet diese Entwicklung kritisch. Diese Entwicklung resultiert jedoch nicht unmittelbar aus bundesgesetzlichen Vorgaben, sondern allein aus der

¹ siehe Drucksache 17/7569, Frage 1

Art und Weise der Umsetzung des BTHG durch die Vertragsparteien in Baden-Württemberg. Aus diesem Grund unterstützt das Sozialministerium die Verbände der Träger der Eingliederungshilfe und die Verbände der Leistungserbringer beim sogenannten „Prozess der Modellkonsolidierung“ als Mitveranstalter. Die Landesregierung richtet hohe Erwartungen an diesen Prozess, da er die Chance zu einem erheblichen Bürokratieabbau bietet, der einen echten Mehrwert gegenüber der gegenwärtigen Situation darstellen würde.

In Bezug auf die *Kosten* in der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX kann festgestellt werden, dass diese in den Jahren 2018 bis 2023 deutlich gestiegen sind. Dabei sind die BTHG-bedingten Mehrkosten bislang nur ein Teil der Ursache für die erheblichen Kostensteigerungen.

2. wann mit einem Ergebnis der Verhandlungen zwischen Sozialministerium und Kommunalen Landesverbänden bezüglich der für eine abschließende Bestimmung einiger Finanzpositionen erforderlichen Nachweisführung, welche eine Voraussetzung für die Erstellung der Schlussabrechnung ist, zu rechnen ist bzw. wie weit die aktuellen Verhandlungen fortgeschritten sind (bitte unter Angabe und Erläuterung der jeweiligen Positionen);

Zu 2.:

Die Verhandlungen werden auf unterschiedlichen Ebenen kontinuierlich seit Unterzeichnung der „Finanzvereinbarung BTHG“ geführt, um die einzelnen Finanzpositionen Schritt für Schritt zu operationalisieren. Denn die Formulierungen in der „Finanzvereinbarung BTHG“ wurden zu einem Zeitpunkt getroffen, als noch keine praktischen Erfahrungen mit der Umsetzung des BTHG vorlagen. Insofern mussten und müssen noch Konkretisierungen und Rechenmodelle für die einzelnen Finanzpositionen entwickelt werden, die auch auf Seiten der Kommunalen Landesverbände einer vertieften Prüfung bedürfen. Dieser Prozess dauert weiter an. Zu der Kostenposition („Soziale Teilhabe“) wurde im Oktober 2024 eine Ergänzungsvereinbarung unterzeichnet. Nun müssen die Daten der Stadt- und Landkreise auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Für die Position „Einkommen und Vermögen“ ist ein gemeinsames Gutachten in Auftrag gegeben, dessen Ergebnis abzuwarten bleibt. Zur Position „Budget für Arbeit und andere Leistungsanbieter“ wurden seitens der Kommunalen Landesverbände dem Sozialministerium bisher keine Daten vorgelegt. Für weitere Positionen sind vorgelegte Daten bisher nicht näher plausibilisiert worden („Teilhabe an Bildung“, „Mehrausgaben EDV“) bzw. konnten in den vergangenen Jahren Gutachten („Schnittstelle EGH & Pflege“) mangels ausreichend aussagekräftiger, explorierbarer Fallkonstellationen nicht beauftragt werden. Seit November 2024 wird zwischen dem Sozialministerium und den Kommunalen Landesverbänden an der Konzeptionierung dieser Begutachtung gearbeitet. Zuletzt wollten die Kommunalen Landesverbände eine Arbeitsgruppe einberufen, die weiter an möglichen Fragestellungen arbeiten sollte. Über die Position „Trennung Fachleistung“ wurde noch nicht abschließend verhandelt.

3. resultierend aus Ziffer 2, wie sie die Tatsache, dass die 44 Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung bzw. Erfüllung der Leistungen des BTHG finanziell erheblich in Vorleistung gehen müssen und zudem die Schlussabrechnungen der letzten Jahre bis einschließlich 2022 noch immer ausstehen, vor dem Hintergrund der bereits ohnehin finanziell stark angespannten Situation der Stadt- und Landkreise bewertet;

Zu 3.:

Die „Finanzvereinbarung BTHG“ sieht eine Landesbeteiligung am BTHG-bedingten Mehraufwand im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens vor: Zunächst erfolgt im jeweiligen Jahr eine Abschlagszahlung, später dann, nach Vorliegen der jeweiligen Daten, eine Schlussabrechnung. Abgesehen davon, dass derzeit weder zu allen Kostenpositionen Daten vorliegen bzw. die jeweilige Operationalisierung abgeschlossen sind, liegt ein Großteil der zur Schlussabrechnung erforderlichen Daten regelmäßig erst am Ende des Folgejahres bzw. zum Beginn des nachfolgenden Jahres vor. Daher ist ein erheblicher zeitlicher Versatz zwischen der Arbeit der Stadt- und Landkreise und der nachträglichen Mehraufwandsbeteiligung durch das Land in der Finanzvereinbarung BTHG so vereinbart.

Die Landesregierung erkennt an, dass die Kosten in der Eingliederungshilfe erheblich gestiegen sind. Dabei ist aber zu beachten, dass das Land nach Art. 71 Abs. 3 LV und der „Finanzvereinbarung BTHG“ ab dem 1. Januar 2020 nur zum Ausgleich der entstandenen BTHG-bedingten Mehrkosten verpflichtet ist. Im Hinblick auf diesen Ausgleich wurden an die Stadt- und Landkreise in den Jahren jeweils erhebliche Abschlagszahlungen geleistet.

4. resultierend aus Ziffer 3, inwieweit geplant ist, dieses Verfahren zu vereinfachen und effizienter zu gestalten, um die hohe finanzielle Vorleistung der Stadt- und Landkreise zu schmälern, die Zeitspanne zwischen finanzieller Vorleistung und finaler Schlussabrechnung zu verkürzen und die Träger der Eingliederungshilfe hierdurch zu entlasten;

Zu 4.:

In der Zeit vor dem Jahr 2020, in der über die „Finanzvereinbarung BTHG“ verhandelt wurde, lagen noch keine Erfahrungen mit der Umsetzung des BTHG vor. Mittlerweile hat sich gezeigt, dass die Umsetzung der „Finanzvereinbarung BTHG“ einen erheblichen und für beide Seiten sehr zeitintensiven Aufwand zur Nachweisführung erfordert.

Zusammen mit den Partnern der „Finanzvereinbarung BTHG“ wird das Land überlegen müssen, ob die bisherige Finanzvereinbarung im Hinblick auf den erheblichen Erhebungs- und Prüfaufwand noch zeitgemäß ist und wie miteinander tragfähige Lösungen gefunden werden können. Dies wird jedoch auch nur möglich sein, wenn eine grundständige Datenlage vorhanden ist, die derzeit im Rahmen der bestehenden „Finanzvereinbarung BTHG“ erarbeitet wird.

5. zu welchem Ergebnis das im Jahr 2020 in der „Vereinbarung über die Ausgleichsleistungen des Landes Baden-Württemberg an die Träger der Eingliederungshilfe im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG)“ in § 5 Absatz 3 beschlossene Gutachten, welches von einem unabhängigen und neutralen Gutachter zum Zwecke der Evaluation der getroffenen Vereinbarung sowie des darin vorgesehenen Nachweisverfahrens bis spätestens 31. Dezember 2024 durchgeführt werden sollte, gekommen ist;

Zu 5.:

Da mehrere Nachweisverfahren bis heute nicht vereinbart werden konnten, wurde bislang auch kein Gutachten beauftragt, um die getroffenen Nachweisverfahren zu evaluieren.

6. welche BTHG-bedingten Mehraufwendungen seitens des Landes auf Basis der im Jahr 2020 getroffenen Vereinbarung an die Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe erstattet bzw. welche – laut Vereinbarung in § 1 Absatz 3 – BTHG-unabhängigen Aufwendungen und Kostensteigerungen, die zumindest mittelbar aus der Umsetzung des BTHG resultieren, nicht erstattet bzw. ausgeglichen werden;

Zu 6.:

Zunächst hatte das Land den Trägern der Eingliederungshilfe für die Jahre 2017 bis 2019 freiwillig einmalig 50 Mio. Euro erstattet.

Ab dem Jahr 2020 hat das Land auf der Grundlage der „Finanzvereinbarung BTHG“ den Trägern der Eingliederungshilfe jährlich Abschläge auf die Erstattungen bezahlt, die sich aus der „Finanzvereinbarung BTHG“ in Hinblick auf die jeweilige Schlussabrechnung je Kalenderjahr ergeben. Für die Jahre 2020 und 2021 hat das Land jeweils 61 Mio. Euro ausbezahlt. Für diese beiden Jahre entspricht der Abschlag der Schlussabrechnung. Für die Jahre 2022 und 2023 hat das Land jeweils 71 Mio. Euro ausbezahlt, für das Jahr 2024 waren es 96 Mio. Euro, für das Jahr 2025 bislang 71 Mio. Euro. Über eine Erhöhung soll mit den Kommunalen Landesverbänden gesprochen werden.

Da die Nachweisfahren noch nicht vollständig geeint und damit die Schlussabrechnungen für die Jahre ab 2022 noch nicht erstellt werden konnten, lässt sich die Differenz zwischen Abschlagszahlung und Schlussabrechnung der BTHG-bedingten Mehrkosten noch nicht berechnen. Insofern ist auch nicht berechenbar, wie hoch die Differenz zwischen den BTHG-bedingten Mehrkosten und den Kostensteigerungen in der Eingliederungshilfe insgesamt sind.

Das Land hat über die Zahlungen an die Stadt- und Landkreise auf Basis der „Finanzvereinbarung BTHG“ hinaus die Leistungserbringer in Baden-Württemberg mit finanziellen Mitteln für den einmaligen BTHG-bedingten Umstellungsaufwand unterstützt. Die erste Rate in Höhe von 4 Mio. Euro wurde ohne Nachweispflicht der Aufwendungen der Leistungserbringer im November 2020 überwiesen. Die zweite Rate, bei welcher der entsprechende Umstellungsaufwand nachgewiesen werden müsste, wurde in Höhe von 10,6 Mio. Euro im Dezember 2022 ausbezahlt. Das Land Baden-Württemberg hat für die zweite Rate 11,5 Mio. Euro bereitgestellt, wovon die Leistungserbringer 900 000 Euro nicht abgerufen haben.

Das Land hat sich mit dem kommunalen Stabilitäts- und Zukunftspakt vom 28. Juli 2020 an den kommunalen Pandemiekosten mit einmalig 47 Mio. Euro beteiligt. Dabei waren die Bereiche der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX und der Sozialhilfe nach SGB XII mit umfasst.

Der Ausgleich der coronabedingten Mehraufwendungen hatte innerhalb der gesetzlichen Systematik und Rechtsbeziehungen zu erfolgen. Diese besteht zwischen dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bzw. der Sozialhilfe und den Leistungserbringern nach dem Vertragsrecht des SGB IX und XII im Rahmen der ausgehandelten und zu zahlenden Vergütungen. Insofern standen die Stadt- und Landkreise in der Pflicht, ihren vertraglichen Aufgaben nachzukommen. Dessen ungeachtet hat das Land auch den Leistungserbringern freiwillig einmalig 14 Mio. Euro als coronabedingte finanzielle Unterstützung zur Verfügung gestellt. Diese Mittel wurden im Frühjahr 2022 an die Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX und die Einrichtungen der Sozialhilfe nach §§ 67 ff. SGB XII (Wohnungslosenhilfe) über die Stadt- und Landkreise ausbezahlt.

7. ob sie der Auffassung ist, dass finanzielle Mehraufwendungen infolge von BTHG-unabhängigen Fallzahlensteigerungen und sonstigen BTHG-unabhängigen Kostensteigerungen (wie Tarifierhöhungen, Sachkostensteigerungen und rahmenvertragsbedingte Mehraufwendungen) vor dem Hintergrund der derzeit angespannten finanziellen und wirtschaftlichen Situation für die Stadt- und Landkreise (weiterhin) zumutbar und finanziell abbildbar sind;

Zu 7.:

Die Landesregierung erkennt an, dass die erhebliche Steigerung der Kosten in der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX die Stadt- und Landkreise belastet. Die Landesregierung setzt sich bereits seit mehreren Jahren im Schulterschluss mit anderen Bundesländern dafür ein, dass der Bund sich aufwandsgerecht an den BTHG-bedingten Mehrkosten beteiligt. Dabei ging der Bund in der Begründung des BTHG noch von einer weitgehenden Kostenneutralität aus. Auch verweist der Bund auf die schon seit Jahren andauernde Diskussion um eine Bundesbeteiligung an den Kosten der Eingliederungshilfe insgesamt. Die Forderung richtet sich insoweit auf eine Beteiligung des Bundes an den Kostensteigerungen in der Eingliederungshilfe insgesamt.

8. welches Budget sie für die Jahre 2025 und 2026 für die im Rahmen der Konnektivität sowie der im Jahr 2020 getroffenen Vereinbarung an die Stadt- und Landkreise zu leistenden BTHG-bedingten Ausgleichszahlungen eingeplant hat;

9. resultierend aus Ziffer 8, inwiefern sie angesichts der massiven Kostensteigerungen davon ausgeht, dass das für 2025 und 2026 eingeplante Budget zum Ausgleich der Mehraufwendungen an die Stadt- und Landkreise auskömmlich sein wird;

Zu 8. und 9.:

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Staatshaushaltsplan sind bei Kapitel 0905 Mittel für Ausgleichsleistungen an die Stadt- und Landkreise für die Jahre 2025 und 2026 in Höhe von jeweils 71 Mio. Euro etatisiert. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Entnahme aus der Rücklage für Haushaltsrisiken. Dies war zuletzt im Jahr 2024 der Fall, als über die veranschlagten 71 Mio. Euro hinaus weitere 25 Mio. Euro aus der Rücklage entnommen wurden.

10. welche Rückmeldungen und Stellungnahmen ihr vonseiten der Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe sowie der Leistungserbringer im Bereich der Eingliederungshilfe bezüglich der bisherigen landesweiten Umsetzung des BTHG, konkret bzgl. der finanziellen Auswirkungen und Mehraufwendungen sowie der Verfahrensabläufe und -abwicklungen, bekannt sind;

Zu 10.:

Auf übergeordneter Ebene steht die zuständige Fachabteilung im Sozialministerium mit den Kommunalen Landesverbänden, dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) und den Verbänden der Leistungserbringer in einem kontinuierlichen Austausch. Auf örtlicher Ebene führt das Sozialministerium regelmäßig Gespräche mit einzelnen Stadt- und Landkreisen und einzelnen Leistungserbringern wie auch mit den Vertretungen der Menschen mit Behinderungen. Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe einen erheblichen Aufwand zur Umsetzung des BTHG betreiben.

11. resultierend aus Ziffer 10, welche Schlüsse und Maßnahmen sie aus den Rückmeldungen und Stellungnahmen bzgl. der bisherigen Umsetzung des BTHG zieht;

Zu 11.:

Die Landesregierung in Baden-Württemberg geht – wie die in anderen Bundesländer auch – davon aus, dass echte Verbesserungen für die Menschen mit Behinderungen erst langsam spürbar werden. In Baden-Württemberg dürften sich durch die neuen Leistungsbescheide auf Basis der neu abgeschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen erst in den Jahren 2025 und 2026 zeigen, was genau sich für die Menschen mit Behinderungen verändert.

Bezüglich der in Baden-Württemberg sogenannten Modellvielfalt – siehe dazu auch die Antwort zu Frage 1 – unterstützt das Sozialministerium den landesweit breit angelegten Prozess der Modellkonsolidierung als Mitveranstalter. Ziel dabei ist es, das derzeit sehr komplexe Verfahren zur Leistungsfeststellung in den besonderen Wohnformen deutlich zu vereinfachen, in dem die Zahl der Modelle deutlich verringert und die Modelle selbst weniger komplex und kleinteilig konstruiert werden, um eine landesweit einheitliche Leistungsgewährung zur ermöglichen.

12. wie weit der gemeinsam von den Kommunalen Landesverbänden (KLV) und den Verbänden der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg angestoßene Prozess bezüglich eines effektiven Verfahrens zur Standardisierung und Digitalisierung der Leistungsabrechnung nach dem SGB IX bzw. einer vollständig digitalen Abwicklung der Leistungsabrechnung durch die Leistungserbringer sowie eine ebenso digitale Prüfung durch die Träger der Eingliederungshilfe vorangeschritten ist (bitte unter detaillierter Schilderung des derzeitigen Arbeitsstands, stattgefundener Treffen und des weiteren Zeitplans);

Zu 12.:

Dazu liegen der Landesregierung keine detaillierten Kenntnisse vor. Das Sozialministerium steht dazu zwar im Austausch mit den Kommunalen Landesverbänden und den Verbänden der Leistungserbringer, ist aber bisher nicht in diesen Prozess einbezogen. Denn die Stadt- und Landkreise führen die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 SGB IX als weisungsfreie Pflichtaufgabe aus.

13. ob eine Evaluation bezüglich der Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg, insbesondere mit Blick auf die finanziellen Auswirkungen auf die Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe, des hohen bürokratischen Aufwands resultierend aus der Vielzahl unterschiedlicher Leistungs- und Vergütungssystematiken sowie der tatsächlichen Verbesserung der Leistungen und einer stärkeren sozialen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen geplant ist (bitte unter Darlegung der jeweiligen Entscheidungsbegründung);

Zu 13.:

Die Auswirkungen der Umsetzung des BTHG sind derzeit noch nicht vollständig absehbar. Eine eigenständige Evaluation gemäß § 5 Abs. 3 der „Finanzvereinbarung BTHG“ macht erst dann Sinn, wenn die neuen Leistungsbescheide erlassen und die Leistungserbringung umgesetzt sind. Der hohe bürokratische Aufwand resultierend aus der Vielzahl unterschiedlicher Leistungs- und Vergütungssystematiken ist auch ohne Evaluation evident. Deshalb wurde der Prozess zur Modellkonsolidierung aufgesetzt.

Unabhängig davon unterliegt die finanzielle Entwicklung schon aufgrund der Verfahren zur Kostenerstattung der BTHG-bedingten Mehrkosten einer kontinuierlichen Dauerbeobachtung durch das Land und die Kommunalen Landesverbände. Ebenso berichtet der KVJS mehrmals jährlich über den Fortschritt beim Abschluss der neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sowie jährlich bei der Bedarfsermittlung mittels BEI_BW.

Mit der Begleitung der Umsetzung des BTHG befassen sich verschiedene Gremien im Land. Dazu zählt insbesondere die Vertragskommission SGB IX und hier insbesondere die AG Umsetzungsbegleitung unter ihrem Dach.

Weiter begleitet die Landesarbeitsgemeinschaft Teilhabe SGB IX die Umsetzung des BTHG, insbesondere in der UAG Bedarfsermittlung und der UAG Monitoring. Die Ausschreibung einer empirischen Untersuchung, die die Umsetzung des BTHG aus Sicht der Menschen mit Behinderungen in den Blick nimmt, ist in Vorbereitung.

14. welche weiteren Maßnahmen zur finanziellen und organisatorischen Entlastung der Träger der Eingliederungshilfe geplant sind;

15. welche weiteren Maßnahmen zur finanziellen und organisatorischen Entlastung der Leistungserbringer geplant sind.

Zu 14. und 15.:

Die Fragen 14 und 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Aufgaben der Eingliederungshilfe hat der Landtag von Baden-Württemberg im Ausführungsgesetz SGB IX den Stadt- und Landkreisen auf deren Wunsch hin als weisungsfreie Pflichtaufgabe übertragen. Die BTHG-bedingten Mehrausgaben, die das Land den Stadt- und Landkreisen als Trägern der Eingliederungshilfe für die Leistungen zur Teilhabe erstattet, kommt den Leistungserbringern und damit unmittelbar den Menschen mit Behinderungen zugute. Eine Beteiligung des Bundes an den Kostensteigerungen in der Eingliederungshilfe wurde von der Landesregierung bereits eingefordert; diese Forderung wird weiterverfolgt.

Eine erhebliche organisatorische Entlastung würde entstehen, wenn der Prozess der Modellkonsolidierung gelingt. Die Entscheidung darüber liegt jedoch allein in der Hand der Vertragsparteien. Das Land unterstützt die Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungserbringer in diesem Prozess.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration